



| Sitzung(en)                                       | Termin     |
|---------------------------------------------------|------------|
| Kreisausschuss des Landkreises Hersfeld-Rotenburg | 20.10.2026 |
| Hauptausschuss                                    | 05.11.2026 |
| Kreistag des Landkreises Hersfeld-Rotenburg       | 09.11.2026 |

**Drucksache-Nr. XIII/45 vom 20.10.2026**

#### **Vorlage**

**des Kreisausschusses des Landkreises Hersfeld-Rotenburg**

**Beratung und Beschlussfassung betr. Antragstellung nach dem Kommunalen Flexibilisierungsgesetz (KommFlexG) bzw. dem Standardbefreiungsgesetz (StbG)**

#### **Beschlussvorschlag:**

1. Der Kreistag des Landkreises Hersfeld-Rotenburg beteiligt sich an dem landesweiten Verbandsantrag im Rahmen des Kommunalen Flexibilisierungsgesetz (KommFlexG) bzw. dem Standardbefreiungsgesetz (StbG) des Hessischen Landkreistages zur Abweichung von Standards im Bereich Kreditermächtigungen (Verlängerung der Geltungsdauer nach § 103 Abs. 3 HGO).
2. Der Kreistag des Landkreises Hersfeld-Rotenburg beauftragt die Verwaltung einen Antrag gemeinsam mit 16 der 20 kreisangehörigen Kommunen gem. § 2 StbG zur Verfolgung und Ahndung von Gewerbe-Ordnungswidrigkeiten beim Land Hessen zu stellen.

#### **Sachverhalt:**

Mit dem Kommunalen Flexibilisierungsgesetz (KommFlexG) hat das Land Hessen einen rechtlichen Rahmen geschaffen, um Kommunen zeitlich befristete Abweichungen von landesrechtlichen Standards und Verfahrensvorgaben zu ermöglichen. Das Gesetz ist am 1. März 2026 in Kraft getreten und verfolgt das Ziel, Kommunen von Bürokratie und Standardvorgaben zu entlasten sowie neue, flexiblere Formen der Aufgabenerledigung zu erproben.

Der Anwendungsbereich des Gesetzes erstreckt sich auf Standards in Gesetzen, Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften des Landes. Möglich sind Abweichungen von personellen Standards, sachlichen Standards und Verfahrensstandards. Nicht erfasst sind hingegen bundesrechtliche oder europarechtliche Vorgaben.

Das Gesetz sieht ausdrücklich ein Experimentier- und Erprobungssystem vor. Kommunale Körperschaften können zeitlich befristete Ausnahmen beantragen, um alternative Organisations-, Verfahrens- oder Steuerungsmodelle zu testen. Die Dauer einer Erprobung ist grundsätzlich auf maximal vier Jahre begrenzt. Nach Abschluss des Erprobungszeitraums erfolgt eine Auswertung durch das Land mit dem Ziel zu prüfen, ob sich aus erfolgreichen Modellvorhaben dauerhafte gesetzgeberische Änderungen ableiten lassen.

#### Zu 1. Gebündelter Antrag

Neben einzelnen kommunalen Körperschaften können nach § 5 StbG auch die kommunalen Spitzenverbände – der Hessische Landkreistag, der Hessische Städtetag sowie der Hessische Städte- und Gemeindebund – stellvertretend für mehrere ihrer Mitglieder entsprechende Anträge stellen.

Aus Sicht der hessischen Landkreise bietet ein über den Hessischen Landkreistag koordinierter Verbandsantrag erhebliche Vorteile gegenüber isolierten Einzelanträgen. Durch eine gemeinsame Antragstellung können bürokratische Aufwände reduziert, landesweit vergleichbare Erprobungsbedingungen geschaffen und belastbare Erkenntnisse für eine spätere dauerhafte Rechtsänderung gewonnen werden. Darüber hinaus ermöglicht die koordinierende Rolle des Hessischen Landkreistages eine fachliche Vorabstimmung der Anträge sowie eine Bündelung gleichgerichteter Interessen der Landkreise gegenüber dem Land.

Vor diesem Hintergrund strebt der Hessische Landkreistag an, mögliche Standardabweichungen im Haushaltsrecht möglichst im Rahmen eines abgestimmten und landkreisübergreifenden Verbandsantrags einzubringen und zu begleiten. Dazu wurden verschiedene Vorschläge erarbeitet. Verwaltungsseitig wird der Antrag zur Abweichung von Standards im Bereich Kreditermächtigungen (Verlängerung der Geltungsdauer nach § 103 Abs. 3 HGO) für unseren Landkreis im aktuellen Kontext für zielführend erachtet.

Es wird vorgeschlagen einen gebündelten Antrag über den Hessischen Landkreistag zur Abweichung von Standards im Bereich Kreditermächtigungen (Verlängerung der Geltungsdauer nach § 102 Abs. 3 HGO) zu stellen. Detaillierte Ausführungen siehe Anlage 1.

#### Zu 2. Antrag direkt an das Hessische Ministerium des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz

Neben solchen gebündelten Anträgen nach dem Kommunalen Flexibilisierungsgesetz (Komm-FlexG) bzw. dem Standardbefreiungsgesetz (StbG) kann jede kommunale Körperschaft auch eigene Anträge beim Hessischen Ministerium des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz stellen.

Seit dem Jahr 2007 betreibt der Landkreis Hersfeld-Rotenburg gemeinsam mit 19 der 20 kreisangehörigen Kommunen (ausgenommen Stadt Bad Hersfeld) erfolgreich einen gemeinsamen Gewerbeprüfdienst, bei dem ein interkommunaler Gewerbeprüfer der Kreisverwaltung die Vor-Ort-Kontrollen für die Kommunen übernimmt. Es werden dabei folgende Aufgaben übernommen:

1. Überwachung der Verpflichtungen der Gewerbebetreibenden nach der Dienstleistungs- Informationspflichten-Verordnung  
Rechtsgrundlage: § 6c GewO i.V.m. DL-InfoV
2. Überwachung der Schaustellung von Personen  
Rechtsgrundlage: § 33 a GewO
3. Überwachung der Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit und der Veranstaltung von erlaubnis- pflichtigen und erlaubnisfreien anderen Spielen mit Gewinnmöglichkeit  
Rechtsgrundlage: §§ 33 c und 33 d GewO
4. Überwachung der Spielhallen und der ähnlichen Unternehmen  
Rechtsgrundlage: § 33 i GewO
5. Überwachung der gewerblichen Pfandleiher  
Rechtsgrundlage: § 34 GewO
6. Überwachung des Versteigerergewerbes  
Rechtsgrundlage: § 34 b GewO
7. Überwachung des Reisegewerbes  
Rechtsgrundlage: Titel III GewO i.V.m. SchauHV
8. Überwachung der Messen, Ausstellungen, Märkte und Volksfeste  
Rechtsgrundlage: Titel IV GewO, § 60 b GewO
9. Überwachung des Gaststättengewerbes  
Rechtsgrundlage: HGastG
10. Preisangabenüberwachung

- Rechtsgrundlage: PAngV
11. Überwachung der Einhaltung der Öffnungszeiten  
(nur bei Städten und Gemeinden über 7.500 Einwohnern, darunter Eigenzuständigkeit)  
Rechtsgrundlage: HLöG i.V.m.d. HFeiertagsG
  12. Mitwirkung bei Gewerbeuntersagungsverfahren (örtliche Überprüfungen)
  13. Überwachung der Einhaltung des Jugendschutzes  
Rechtsgrundlage: JuSchG (*Zuständigkeit beschränkt auf die in diesem Aufgabenkatalog genannten Betriebe und Veranstaltungen*)
  14. Überwachung der Einhaltung des Rauchverbotes  
Rechtsgrundlage: HessNRSG

Im Rahmen des bestehenden Dienstes finden jährlich im Durchschnitt etwa 600 Kontrollen statt, aus denen rund 50 Ordnungswidrigkeitsverfahren resultieren. Bisher müssen diese Ordnungswidrigkeitsverfahren nach den Kontrollen wieder zurück an die einzelnen Kommunen abgegeben werden. Nun soll von 16 der 20 kreisangehörigen Kommunen (ausgenommen Stadt Bad Hersfeld, Stadt Bebra, Stadt Rotenburg a. d. Fulda sowie die Gemeinde Hohenroda) nach der Kontrolle auch die Ordnungswidrigkeitsverfahren vom Landkreis Hersfeld-Rotenburg übernommen werden.

Das zuständige Regierungspräsidium hat eine Erweiterung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Übernahme dieser Verfahren unter Verweis auf § 25a KGG abgelehnt. Eine vertikale Übertragung von staatlichen Auftragsangelegenheiten von der örtlichen auf die Kreisordnungsbehörde sei nach geltendem Recht unzulässig. Viele kleinere Kommunen haben jedoch aufgrund des spezifischen Gewerbe- und Gaststättenrechts und fehlender personeller Kapazitäten erhebliche Schwierigkeiten, diese Verfahren rechtssicher und zeitnah zu bearbeiten.

Wir möchten die Verfolgung und Ahndung dieser Gewerbe-Ordnungswidrigkeiten im Rahmen des vierjährigen Erprobungszeitraums vollständig beim Fachdienst Ordnung und Gewerbe des Landkreises bündeln. Dies entlastet die beteiligten Kommunen massiv von administrativem Aufwand, sichert eine absolut einheitliche Sachbearbeitung sowie Vollstreckungspraxis und nutzt vorhandene fachliche Synergien.

Die Empfehlung des Hauptausschusses wird noch bekannt gegeben.

#### Anlage(n):

1 Antrag - Kreditermächtigung